

# **Teilliquidationsreglement**

**gültig ab 1. Dezember 2009**

## 1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn
  - a) eine erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes erfolgt;
  - b) die Mitglieder der Stifterin oder ein angeschlossenes Unternehmen restrukturiert wird;
  - c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- 1.2 Eine Verminderung des Versichertenbestandes ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden. Der Stiftungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.
- 1.3 Massgebend ist der Abbau des Versichertenbestandes, welcher sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisiert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

## 2. Verfahren

- 2.1 Stichtag für die Feststellung der freien Mittel, der versicherungs- bzw. anlagetechnischen Rückstellungen bzw. der Unterdeckung ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens gemäss Ziff. 1.3 am nächsten gelegen ist. Er wird durch den Stiftungsrat festgelegt.
- 2.2 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerten) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag. Die freien Mittel werden in einem Status für die Teilliquidation per Stichtag gemäss Ziff. 2.1 festgehalten.
- 2.3 Insbesondere folgende Schwankungsreserven und Rückstellungen gelten nicht als freie Mittel:
  - d) die Schwankungsreserven (Risikoschwankungs- und Wertschwankungsreserven);
  - e) die versicherungstechnisch erforderlichen Rückstellungen (Langlebigkeit; Rückstellungen für nicht versicherungstechnisch berechnete Umwandlungssätze usw.);
  - f) Rückstellungen für hängige oder strittige Versicherungsfälle, Teuerungszulagen an Rentenbezüger und abgegebene Leistungsversprechen sowie weitere fachmännisch begründete Rückstellungen zur Sicherstellung des Fortbestandes der Stiftung gemäss versicherungstechnischer Bilanz per Stichtag.
- 2.4 Verändern sich die Aktiven oder Passiven der Stiftung zwischen Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 5%, so werden die massgebenden Vermögenswerte entsprechend angepasst. Als Grundlage des Beschlusses dient der in der versicherungstechnischen Bilanz ausgewiesene Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2.

2.5 Die freien Mittel werden in Prozenten der gesamthaft vorhandenen Vorsorgekapitalien zwischen den aus der Stiftung austretenden und den in der Stiftung verbleibenden versicherten Personen aufgeteilt. Freizügigkeitseinlagen und Einkaufssummen, die in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag gemäss Ziff. 2.1 in die Stiftung eingebracht wurden, können für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln vom vorhandenen Vorsorgekapital abgezogen werden; innert der gleichen Periode erbrachte Austrittsleistungen (Vorbezüge Wohneigentumsförderung/Scheidung) können hinzugerechnet werden.

2.6 Treten mehrere Versicherte gemeinsam als Gruppe in dieselbe, neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so entscheidet der Stiftungsrat über die individuelle oder kollektive Weitergabe der freien Mittel. Die Austretenden haben keinen Anspruch auf individuelle Zuteilung der freien Mittel.

Die Anteile an den freien Mitteln für individuell austretende versicherte Personen werden durch einen Verteilplan auf der Basis eines objektiven Verteilschlüssels ermittelt. Kriterien für den Verteilschlüssel bilden beispielsweise: das Alter der versicherten Personen, die Anzahl Dienst- oder Beitragsjahre, die Höhe des individuellen Altersguthabens bzw. Deckungskapitals, die Summe der jährlichen Personalbeiträge (ohne Einkaufssummen), die während der Zugehörigkeit zur Stiftung gebildet worden ist. Der Stiftungsrat legt die einzelnen Komponenten und deren Gewichtung mittels Beschluss fest.

2.7 Bei einem kollektiven Austritt besteht neben dem Anspruch auf freie Mittel auch ein anteilmässiger Anspruch auf die per Stichtag gebildeten technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessenen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht nur soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital.

Der Anteil an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird im Falle eines kollektiven Austrittes jedenfalls kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Austretenden haben keinen Anspruch auf die individuelle Zuteilung solcher Rückstellungen und Schwankungsreserven.

Verändern sich die Aktiven oder Passiven der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung des kollektiven Anspruchs um mindestens 5%, so werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst.

2.8 Der Anteil an den freien Mitteln der individuell austretenden Versicherten wird ihren jeweiligen Freizügigkeitguthaben gutgeschrieben, resp. zu deren Gunsten auf die neuen Vorsorgeeinrichtungen übertragen.

2.9 Die Stiftung informiert die betroffenen Versicherten und Rentenbezüger schriftlich über die Ansprüche. Sie werden auf die Möglichkeit der Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplanes durch die zuständige Aufsichtsbehörde informiert. Falls keine Einwände durch die betroffenen Versicherten und Rentner eingebracht werden, wird die Teilliquidation nach Ablauf von 30 Tagen ab Information wie vorgesehen durchgeführt und erwächst in Rechtskraft.

2.10 Die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung der Stiftung ausgewiesen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

- 2.11 Im Falle einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 gelten die vorstehend angeführten Bestimmungen sinngemäss, wobei für die Anrechnung der Leistungen gemäss Ziff. 2.5 lediglich ein Zeitrahmen von 12 Monaten massgebend ist. Der Stiftungsrat kann je nach Situation im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens in einem konkreten Fall eine längere Frist beschliessen. Ein allfälliger Fehlbetrag kann von den Austrittsleistungen in Abzug gebracht werden, auch wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation noch nicht erfüllt sind und die Höhe des Fehlbetrages noch nicht definitiv feststeht (Akontozahlung). Die Altersguthaben im Sinn von Art. 15 BVG müssen jedenfalls übertragen werden.

### 3. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 26. November 2009 beschlossen. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Teilliquidationen vor dem Inkraftsetzungsdatum sind nach dem Teilliquidationsreglement vom 1. Juni 2006 (gemäss Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 17. Mai 2006) unter Berücksichtigung der per 1. Juni 2009 geänderten Verordnungsbestimmungen der BVV2 vorzunehmen.

Opfikon, 26. November 2009

### ALRIVO Vorsorgestiftung

Hans Berchtold

Thomas Keller



Präsident Stiftungsrat



Vizepräsident Stiftungsrat